

Bericht

des Ausschusses für Sportangelegenheiten

über den Beschluss des Nationalrates vom 11. Dezember 2020 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verhinderung von Doping im Sport (Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 – ADBG 2021) erlassen und das Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017) geändert wird

Der vorliegende Beschluss des Nationalrates verfolgt zwei wesentliche Ziele:

1) Die Umsetzung des World Anti-Doping Codes 2021 (WADC 2021):

In Österreich wurde der WADC zunächst durch das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 umgesetzt. Gemäß der Einleitung des WADC 2021 ist der Code das grundlegende und allgemein gültige Dokument, auf dem das Welt-Anti-Doping-Programm im Sport basiert. Zweck des Codes ist die Förderung der Anti-Doping-Anstrengungen durch die umfassende Harmonisierung der zentralen Elemente im Bereich der Anti-Doping-Arbeit. Das Welt-Anti-Doping-Programm umfasst alle notwendigen Elemente, um eine bestmögliche Abstimmung und Umsetzung („best practice“) internationaler und nationaler Programme zur Anti-Doping-Arbeit zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang umfasst der vorliegende Beschluss des Nationalrates die nachfolgenden Hauptumsetzungsschwerpunkte:

- Implementierung des Freizeitsportlers („recreational athlete“);
- Implementierung eines neuen Dopingtatbestandes;
- Implementierung der Substanzen mit Missbrauchspotential („substances of abuse“);
- Implementierung der Regelungen des neuen Internationalen Standards für Information & Prävention;
- Neuregelung des Nationalen Testpools im Sinne der Aufnahme von Mannschaften in diesen;
- Implementierung einer einvernehmlichen Verfahrensbeilegung („case resolution agreement“).

2.) Umsetzungen der Erfahrungen aus den letzten sechs Jahren der Vollziehung des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007:

- Neustrukturierung der Dopingprävention;
- Neustrukturierung datenschutzrechtlicher Bestimmungen;
- Neustrukturierung der Unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) und der Unabhängigen Schiedskommission (USK);
- Erweiterung des Nationalen Testpools;
- Zur Beschleunigung des Verfahrens wird Sportlerinnen und Sportlern die Möglichkeit gegeben innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens einen ihr oder ihm vorgeworfenen Anti-Doping-Verstoß einzugestehen und somit eine Reduktion der Sperre zu bewirken;
- Implementierung einer Verjährungsbestimmung.

Der Ausschuss für Sportangelegenheiten hat den gegenständlichen Beschluss des Nationalrates in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 in Verhandlung genommen. Gemäß § 33 Abs. 1 GO-BR wurde beschlossen, Mag. Michael **Cepic** von der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH den Verhandlungen als Auskunftsperson beizuziehen.

Berichterstatter im Ausschuss war Bundesrat Andreas **Lackner**.

An der Debatte beteiligte sich das Mitglied des Bundesrates Heike **Eder**, BSc MBA und Mag. Michael **Cepic**.

Zum Berichterstatter für das Plenum wurde Bundesrat Andreas **Lackner** gewählt.

Der Ausschuss für Sportangelegenheiten stellt nach Beratung der Vorlage am 15. Dezember 2020 mit Stimmeneinhelligkeit den **Antrag**, gegen den vorliegenden Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 2020 12 15

Andreas Lackner

Berichterstatter

Thomas Schererbauer

Vorsitzender